

Baumaßnahme Spechtweg

Protokoll Eigentümerversammlung (Anliegerversammlung) im Peter-Rantzau-Haus 19.10.2016

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Anwesend von der Verwaltung: Stephan Schott, Frederike Müller und Maren Uschkurat

Teilnehmerzahl ca. 45

Die Maßnahme wird von Herrn Schott anhand einer Folienpräsentation (**vgl. Anlage**) vorgestellt, zunächst über die technischen Themen und anschließend über die Erhebung von Beiträgen.

Seitens der Verwaltung wird zugesichert die vorab gestellten Fragen schriftlich und die im Rahmen der heutigen Sitzung gestellten Fragen im Protokoll zu beantworten. Die Verwaltung erklärt, dass die Berücksichtigung des Begegnungsfalls Bus / Bus in der Planung nicht auf eine von den Busbetrieben beabsichtigte Linienänderung hinweist. Dieser Begegnungsfall kann analog zum Begegnungsfall LKW / LKW betrachtet werden, der eine annähernd gleiche Fahrbahnbreite erfordert. Unabhängig vom Busverkehr ist die Befahrung des Spechtweges mit größeren Fahrzeugen der Versorgung, Unterhaltung und Landwirtschaft grundsätzlich zu gewährleisten. Für eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs nach der Erneuerung besteht darüber hinaus keine technische und rechtliche Notwendigkeit.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für die Dimensionierung der neuen Straße eine Klassifizierung im Straßenverzeichnis nicht erforderlich ist, da sich diese nach der Belastungsklasse gemäß RStO 12 richtet.

Das Wurzelwerk des vorhandenen Knicks wird von der Verwaltung als unbedenklich eingestuft, da sich dieses naturgemäß eher zu der offenen Seite des angrenzenden Feldes orientieren wird und Beschädigungen der neuen Fahrbahn somit nicht zu erwarten sind. Dies wird durch ein Gutachten bestätigt.

Das Thema der Verkehrsberuhigung im Spechtweg ist vielen Anwohnern ein Anliegen. Die Verwaltung berichtet, dass eine Verkehrsberuhigung durch die geplante Fahrbahneinengung erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind, wird die Verwaltung diese in Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht und der Polizei umsetzen. Eine Begrenzung der Geschwindigkeit oder eine Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts ist voraussichtlich rechtlich nicht möglich.

Es wird von der Verwaltung erklärt, warum ein offenporiger Asphalt für Innerortsstraßen wie den Spechtweg ungeeignet ist.

Die Verwaltung weist auf Nachfrage darauf hin, dass das Thema der Neugestaltung des Knotenpunktes Am Hagen nur vorbereitend in die Vorlage 2016/114 mit aufgenommen wurde, da im Falle des Ausfalls der LSA eine schnelle Entscheidung zur

baulichen Ausgestaltung getroffen werden muss: Die bestehenden LSA sind bereits so alt, dass entsprechende Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind und eine Reparatur damit ausgeschlossen ist.

Seitens einer Anliegerin wird vorgetragen, dass die derzeitige Verkehrsregelung mit LSA in zwei Kreuzungsarmen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für den querenden Fußgängerverkehr birgt, da der Fahrzeugführer, aus dem Spechtweg kommend, das Signal nicht uneingeschränkt einsehen kann. Aus Sicht weiterer Anwohner sind LSA unabhängig von den geringen Querungszahlen zwingend wieder vorzusehen (Nähe zum Tobias-Haus, Jugendtreff u. Sportclub). Die Verwaltung erläutert, dass bei einer baulichen Veränderung des Kreuzungsbereichs die derzeitige Regelung mit zwei LSA so nicht aufrecht erhalten bleiben kann. Die Möglichkeit eines vollsignalisierten Kreuzungsbereichs besteht darüber hinaus, wird allerdings aufgrund der geringen Querungszahlen und aus verkehrsplanerischen Sicht nicht empfohlen. Des Weiteren bestätigt die Verwaltung auf Nachfrage, dass bei allen drei vorgeschlagenen Varianten zur Neugestaltung des Knotenpunktes Am Hagen (kleiner Kreisverkehr, Mini-kreisverkehr oder herkömmliche Kreuzung) Querungsiseln von ca. 2,50 m Breite in allen vier Kreuzungsarmen vorgesehen sind. Insgesamt wird der Bau eines von der Verwaltung favorisierten kleinen Kreisverkehrs befürwortet, die gewünschte Anordnung von Zebrastreifen an allen Querungsstellen wird verkehrsrechtlich geprüft. Eine detaillierte Entwurfsplanung wird Gegenstand einer separaten Vorlage. Ein verbindliches Datum für den Beginn der Baumaßnahme am o.g. Knotenpunkt ist nicht bekannt. Es wird vorbehaltlich angestrebt, den Umbau des Knotenpunktes im direkten Anschluss an die Baumaßnahme im Spechtweg durchzuführen.

Der derzeit gültige B-Plan Nr. 40 wird für den Bereich Straßenbau kurz erläutert und erklärt, so auch, dass die Planung der Verwaltung geringere Flächen in Anspruch nimmt als die im Bebauungsplan vorgesehenen. Weiterhin erläutert die Verwaltung, dass abweichend von der Planung im Bebauungsplan aus Lärmgründen keine Pflasterstreifen in der Fahrbahn vorgesehen sind.

Es besteht ein Konsens darüber, dass die Grundstückszufahrten im Bereich der Gehwegquerungen zur deutlicheren Erkennbarkeit in farblich abgesetztem Pflaster hergestellt werden sollen.

Des Weiteren wurde die vorgesehene Leuchte sowie andere, kostenintensivere Alternativen vorgestellt. Auch vor dem Hintergrund der Kosten sprachen sich die anwesenden Anlieger mehrheitlich für die im Bauprogramm vorgesehene Leuchte aus.

Es gibt Anwohner im Spechtweg, die keinen Vollausbau wünschen. Die Verwaltung nimmt dies zur Kenntnis und verweist auf den BPA als Entscheidungsträger. Der nächste Beratungstermin im BPA ist der 02.11.16.

Der bestehende Kreisverkehr am Vogelsang wird von einigen Anwohnern des Spechtweges als defizitär empfunden, da hier keine ausreichende Geschwindigkeitsdämpfung erzielt wird. Es werden einige Lösungsansätze im Sinne einer baulichen Änderung diskutiert. Die Verwaltung nimmt dies zur Kenntnis und sichert zu das Anliegen der Anwohner im BPA vorzutragen.

Die Verwaltung kann keine Aussagen zur möglichen Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche südlich des Spechtweges treffen, da sich aus der Ausweisung des Bauerwartungslandes im Flächennutzungsplan kein unmittelbares Baurecht ableitet. Ob es zukünftig zur Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung kommt, ist völlig ungewiss; die mögliche Erschließung steht demnach in keinem Zusammenhang mit der akut notwendigen Straßenerneuerung. Des Weiteren ist aus beitragsrechtlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Erschließung bei Ausweisung von Baurecht über eine eigene Straße – die als selbstständige Einrichtung zu betrachten ist - erfolgt. Eine Heranziehung der dann möglichen Eigentümer zu den Kosten, die für den Bau des Spechtweges entstehen, wäre folglich nicht möglich.

Hinsichtlich der Beitragserhebung geht Frau Uschkurat zunächst auf einige allgemeine Aspekte des Beitragswesens und anschließend auf spezielle Aspekte des Spechtweges ein (**vgl. Anlage, Folien 24-28**).

Seitens einiger Anlieger wird vorgebracht, dass es sich nicht um die erstmalige Herstellung der Straße Spechtweg handelt und folglich Ausbaubeiträge und nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Daraufhin entgegnet die Verwaltung, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage eindeutig Erschließungsbeiträge zu erheben sind, die verwaltungsseitige Prüfung jedoch auch noch nicht abgeschlossen sei und gern aussagekräftige Hinweise vorgelegt werden können, dass die Straße bereits endgültig hergestellt ist.

Herr Siemers berichtet daraufhin, dass ihm ein Vertrag aus dem Jahre 1938 vorliege, der sich mit der Erschließung des gesamten Waldgutes beschäftige. Die Verwaltung sichert zu, dass sie diesen Vertrag rechtlich prüfen wird.

Hinweis: Der Vertrag wurde von der Verwaltung angefordert, wurde jedoch erst am 01.11.2016 zur Prüfung vorgelegt.

Seitens eines weiteren Anwohners wird die Regelung angesprochen, dass für Straßen, die vor Einführung des Baugesetzbuches im Jahre 1961 bereits durch Gemeindegatsung als eine zum Anbau bestimmte Straße erschlossen und nach dem damaligen Stand der Technik (z.B. Straßenentwässerung) als endgültig betrachtet werden können, keine Erschließungsbeiträge mehr zu erheben sind.

Nach Auffassung der Verwaltung greift diese Regelung jedoch nicht für den Spechtweg, da beispielsweise die Straßenentwässerung erst im Jahr 1979 gebaut wurde. Eine vorhandene Straße nach den Regeln der Technik vor der Einführung des BauGB ist folglich beim Spechtweg nicht gegeben, sodass aus diesem Gesichtspunkt eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht ausgeschlossen ist.

Die Erhebung von Beiträgen ist grundsätzlich unabhängig vom Bauprogramm zu betrachten, insbesondere da eine Winterausschreibung angestrebt werden sollte. Eine verbindliche Festsetzung von Beiträgen darf ohnehin erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

Bezüglich des grundsätzlichen Hinweises eines Anwohners, auf Beiträge zu verzichten, wird entgegnet, dass es eine rechtliche Verpflichtung gibt, Beiträge zu erheben.